

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Abwehr culturschädlicher Thiere.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Abwehr culturschädlicher Thiere.

Eine nicht geringe Zahl von Verordnungen des Königs betreffen Maassregeln zur Ausrottung der Wölfe in den östlichen Provinzen, die dort in Folge der Verwilderung des Landes durch Krieg und Seuchen sehr überhand genommen hatten; namentlich in Ostpreussen bis zu einem Grade, dass die Entwicklung der Viehzucht dadurch gehemmt wurde. Die Maassregeln der vorhergegangenen Regierungsperioden hatten nicht vermocht, das Uebel genügend zu mildern, geschweige es ganz zu beseitigen. Nach einem Besuche Ostpreussens in den ersten Jahren seiner Regierung äusserte der König, »dass es dort mehr Wölfe gebe, wie Schafe«. Nicht allein blieben dort die besten Wiesen und Weiden in den Wäldern aus Furcht vor den Wölfen unbenutzt, sondern auch in der Nähe der bewohnten Orte waren Menschen und Thiere in steter Gefahr. In den bezüglichen Berichten an den König, namentlich in denen aus den Polnischen Grenzämtern bildet es eine ständige Klage, dass den Landwirthen immer wieder Vieh durch Wölfe verloren gehe und erfolgen von den durch solche Verluste betroffenen Bauern Bitten um Beisteuern zur Deckung der Verluste. Aber auch in der Kurmark bildete das häufige Vorkommen der Wölfe eine nicht geringe Calamität.

Der König schreitet energisch gegen das Uebel ein. Ein königliches Patent vom 18. August 1714 setzt Prämien für die Erlegung von Wölfen aus. Für einen alten Wolf soll 1 Thlr., für einen jungen Wolf, »auch für einen jeden, so im Lager, auf der Städte Flur oder auf dem platten Lande gefunden wird«, 12 Groschen aus der Steuerkasse gezahlet werden. Ein weiteres Patent vom 22. Februar 1724 regelt die Wolfsjagden in der Neumark. Es sollen diese Jagden, die bisher jedes Jahr abgehalten wurden, nunmehr zwar nur alle zwei bis drei Jahre abgehalten, dagegen höhere Belohnungen für die Erlegung von Wölfen gewährt werden. »Alle Jagdbediente auf Unsern Heiden, als auch die von Adel und Städte Schützen sollen schuldig sein, an ihren Grenzen und so weit eines Jeden Gerechtigkeit geht, die alten und jungen Wölfe bestmöglich aufzusuchen, zu verfolgen, zu schiessen und zu vertilgen, wie sie nur wissen und können«. »Zur Anwendung unverdrossenen Fleisses soll nunmehr für einen alten Wolf 16 Thlr., für einen jungen Wolf, der schon aus dem Neste gelaufen, 8 Thlr., für einen aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4 Thlr. 12 Gr. bezahlt werden«. Demnächst sind die Wolfsgruben (zum Fangen der Wölfe) in gutem Stand zu erhalten. Unter dem 20. Januar 1734 befiehlt der König in einem besonderen Reglement den

Kammern wie den Oberjägermeistern in der Kurmark, Neumark und in Pommern, wöchentlich über das Vorkommen von Wölfen in ihren Bezirken zu berichten. Es sollen dann Wolfsjäger in die betroffenen Aemter und Districte abgeschickt werden mit genügenden Wolfszeugen. Zu jedem Wolfszeuge sind »130 lauter tüchtige Mannspersonen zu stellen. Sobald ein Wolfsjagen zu Ende ist, sollen die Wolfsjäger und Beamten ein genaues Verzeichniss der bei jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raubthiere einsenden, behufs Berichterstattung an den König.

Neben den Wölfen hausten in Ostpreussen, sowie theilweise in Pommern und in der Mark noch Bären. So war im Jahre 1723 innerhalb des Amtes Brandenburg in Preussen von zwei Bären erheblicher Schaden angerichtet worden. Unter Anderem hatten sie auf dem Gute Jesau 6 Stück Rindvieh angefallen, »vier davon sogleich getödtet, zwei aber dergestalt zugerichtet, dass sie auch werden krepiren müssen.« Bei dem Dorfe Fuchsberg, lautet ein anderer Bericht, »sind durch diese Bestien 2 Besatzochsen eines armen Bauern, ingleichen 1 Stück auf dem Gute Lichtenfeld erschlagen worden.« Weiterhin berichtet unter dem 15. November genannten Jahres die Königsberger Kammer dem Könige, dass einem Scharwerksbauern im Amte Tilsit durch einen Bären 4 Ochsen und zwei milchende Kühe erschlagen worden seien. Ferner klagt der Landschöppe Laudien in Coadjuten dem Könige: »dass der Bär am 21. October 1723 unter des Scharwerksbauern Ensies Vieh am hellen Tage, als dessen Hirtenweib im Wald gehüthet, grimmiger Weise gekommen sei und 4 Ochsen todt geschlagen habe.«

Der König ordnet sofort Vertilgungsmaassregeln an¹⁾. Wie denn die Wolfsjagen sich auch auf das Abschliessen der Bären zu erstrecken hatten.

Auf Klagen der Unterthanen wegen Schadens an ihren Feldfrüchten durch wilde Sauen erfolgt stets sofortige Ordre auf Wegschliessen der Thiere²⁾.

Mehrere Jahre hindurch, so namentlich im Jahre 1731, trat die Wanderheuschrecke — zu jener Zeit auch »Sprengsel« genannt — in der Mark sehr verheerend auf. Die von dem Könige verordneten Abwehrmaassregeln sind namentlich in den ausführlichen Edicten vom 13. April und 24. October 1731 enthalten. 1. Sollen da, wo die Heuschrecken im

1) Unter den Privatrechnungen des Königs figuriren auch Einnahmen für verkaufte Bärenhäute.

2) »Die Sauen«, entschied unter Anderem der König auf einer Conferenz in Ragnit, »sollen allenthalben in denen Wäldern von den Forstbedienten geschossen und nicht geschont werden, weil selbige in dem Getreide denen Unterthanen, sonderlich in den Lithauischen Aemtern vielen Schaden thun.«

und im vergangenen Jahre schon aufgetreten sind und ihre Brut abgelegt haben, in Be- die jungen Heuschrecken im Frühjahr, zur Zeit wo sie sich »gleichsam Aem- die Ameisenhaufen zusammen zu halten pflegen«, ungesäumt aufgesucht, 1. Zu in Säcke gefasst, und mit siedendheissem Wasser zu todt gebrüht, oder ellen auf sonstige Weise getödtet werden. Für jeden halben Scheffel dieser amter getödteten Brut sollen 2 Groschen »Recompens« gezahlt werden. 2. Wenn getödt die Brut auf diese Weise nicht hinreichend vertilgt sein sollte, muss 3. weiter vorgegangen werden mit Ziehung tiefer Gräben auf allen be- ise in troffenen Feldern; welche Gräben zudem noch in Entfernungen von inner- 5—16 Fuss mit Löchern zu versehen sind¹⁾. In diese Gräben sind von licher en hierzu aufzubietenden Gemeinden die Heuschrecken zu treiben und e Gute in die Löcher zu kehren, wo sie demnächst mit starken Stangen oder , zwei Stampen leicht getödtet werden können. Die vorgenannte Operation ssen- muss, wenn nöthig, wiederholt werden, und zwar so lange und so unab- dureh ässig, bis von Ungeziefer nichts mehr zu sehen ist. 3. Wenn auch in ek auf den Heiden sich Brut finden sollte, weshalb fleissig nachzuforschen ist, dem muss dort das gleiche Verfahren angewandt werden, wenn nöthig unter önige aufbietung der umliegenden Dorfschaften. 4. So lange die Heuschrecken chsen noch keine Flügel haben, sind sie auf diese Weise zu vernichten, dass gt der sie mit Sträuchern auf vorher ausgebreitete grosse Laken getrieben, in r am diese dann eingewickelt und demnächst in vorgeschriebener Weise ge- nellen tödtet werden. 5. Im Falle hiernächst noch Zugheuschrecken erscheinen, se ge- oder von der einheimischen Brut welche übrig bleiben, sind noch weitere Mittel anzuwenden, des Ungeziefers ganz Herr zu werden; so unter demn Anderem das Verfahren, die Heuschrecken Morgens in aller Frühe ecken wo noch der Thau auf ihnen ist, und wo sie an den Kornähren zu ehten sitzen pflegen«, auch wohl des Abends in passenden Geräthschaften zu n der sammeln.

Das Edict befiehlt an seinem Schlusse »allen Land- und Steuer- räten, auch Beamten in der Kurmark, sonderlich in den Neumärkischen t die und incorporirten Kreisen, nicht minder den Magistraten in den Städten, n der ungleichen allen und jeden Gerichtsobrigkeiten auf den Dörfern«: bei vehr- Vermeidung höchster Ungnade und unausbleiblich schwerer Strafe vor- April geschriebener Maassen »wegen Vertilgung solchen Landverderblichen n im Ungeziefers auf das eigentlichste und genaueste ohne den geringsten r ver- Zeitverlust zu verfahren, auch selbst allen ersinnlichen Fleiss, Mühe und nz in Sorgfalt anzuwenden, dass der intendirte Zweck erreicht werden möge«. ossen Alle Monat soll ein ausführlicher Bericht nebst Tabelle über das in jedem , son-

1) Nach später erlassener Vorschrift sollen diese Gräben wenigstens eine Elle tief und breit sein, die Löcher eine Elle tief.

Kreise zur Vertilgung des Ungeziefers wirklich Geschehene eingereicht werden.

Das zweitgenannte königliche Edict, vom 24. October 1731 ist zur Ergänzung der vorhergegangenen Verordnung erlassen und betrifft die im Herbst vorzunehmenden Operationen. Es soll an den Orten, wo im vorangegangenen Sommer Heuschrecken aufgetreten sind und Brut in die Erde gelegt haben, letztere soviel möglich aufgesucht und der leichte, zur demnächstigen Bestellung bestimmte Acker insgesamt noch vor Winter umgepflügt werden, jedoch etwas flach, so dass die Heuschreckenbrut bloß zu liegen kommt und durch die Winterkälte vernichtet werden kann. Gemäss der Wahrnehmung, dass die Heuschrecken ihre Eier am liebsten auf die Brache, auf wüste Feldmarken, ledige Plätze und Heiden, wo sie am wenigsten gestört werden, abzulegen pflegen, soll auch von diesen Flächen so viel umgepflügt werden, als irgend von Weide entbehrt werden kann. Um die Umpflügung der betreffenden Flächen bewältigen zu können, sollen die Schulzen und Schöppen einer jeden Gemeinde alle Bauern, Halbspänner und Kossäten, soweit sie mit Geschirr versehen sind, auf gewisse Tage zur gemeinschaftlichen Erledigung der Arbeit aufbieten. Welche Felder und Flächen umzupflügen sind, ist von dem Landrath festzustellen. Nach dem Umpflügen soll »jeder Bauer und Halbspänner 2 Metzen, ein Cossäte aber 1 Metze von dem Heuschrecken-Saamen ohnentgeldlich aufzulesen schuldig sein, welchen er sodann an den Beamten oder selbigen Ortes Obrigkeit, Prediger oder Schulzen liefern muss. In deren Gegenwart soll der Saamen verbrannt und dem Ablieferer ein Attest über die abgelieferte Quantität gegeben werden. Für jede über die vorgeschriebene Quantität gelieferte Metze Saamen soll 2 Gr. als Recompens gezahlt werden«. Es sollen alle nahe gelegenen »von dem Unglück zur Zeit nicht betroffenen« Gemeinden schuldig und gehalten sein, ihren Nachbarn auf geschehene Anzeige des Landraths zu Hilfe zu eilen¹⁾.

Behufs Vertilgung der Hamster, welche in manchen Landestheilen, so namentlich im Magdeburgischen und Halberstädtischen in grossen

1) Es fehlen specielle Nachweise über den Erfolg dieser Maassregeln, indessen scheint das Auftreten der Heuschrecken in jener Zeit (vielleicht eben in Folge der energischen Abwehr) auf das Jahr 1731 und auf ein kurz vorhergegangenes Jahr beschränkt gewesen zu sein. Friedrich II. hielt die erwähnten Edicte aufrecht, ergänzte sie aber dahin, dass im Falle des Auftretens der Heuschrecken besondere Commissare zur Ueberwachung der Abwehrmaassregeln abzuordnen und in Fällen von Renitenz seitens der Gemeinden Mannschaften aus den benachbarten Garnisonen zu requiriren wären. Im Jahre 1752 traten in der Mark die Heuschrecken in solcher Menge auf, dass allein aus den Feldmarken des Lebus'schen Kreises 273 Wispel 12 Scheffel der Insecten eingeliefert wurden.

Mengen auftraten, hatte der König unter dem 1. Mai 1714 ein Patent erlassen. Weiterhin wurde unter dem 16. Mai 1734 insbesondere für das Herzogthum Magdeburg und für Halberstadt verordnet, »dass ein Jeder, so entweder eigenthümliche oder Pacht-Aecker unterm Pfluge hat, von jeder Hufe 30, ein Cossath 15 Hamster (resp. die Vorderpfoten) abliefern muss, oder für jeden fehlenden Hamster 2 Gr. zu erlegen schuldig ist«.

Ueber das Ueberhandnehmen der Sperlinge und die Schädigung des Getreides durch dieselben liefen so viele Klagen ein, dass der König endlich sich zur Anordnung von Abwehrmaassregeln entschloss; es erfolgt das »Renovirte Edict wegen Ausrottung der Sperlinge vom 11. December 1721 und weiterhin das Edict vom 8. Januar 1731«: »Ein jeder Unterthan auf dem Lande soll sich die Ausrottung der Sperlinge mit allem Fleiss angelegen sein lassen und sechs Jahre nach einander ein jeder Hufener oder Bauer jährlich 12, ein Cossäte 8 und ein anderer Einwohner: als Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller, 6 Sperlingsköpfe an ihre Obrigkeit abzuliefern schuldig und gehalten sein, oder an deren statt für einen jeden einen Dreyer zur Armenkasse des Dorfes erlegen«. Das zweitgenannte königliche Edict von 1731 spricht aus, dass neuerdings wieder von den Landleuten grosse Klagen über die Vermehrung der Sperlinge geführt würden und erwähnt den grossen Schaden, der hierdurch den Feld- und Gartenfrüchten erwachse. Deshalb werde das Edict von 1721 renovirt und wiederholt. Sämmtlichen Landräthen, Localcommissarien, Magistraten, Gerichtsobrigkeiten und insbesondere dem Fiscus wird aufgegeben, über die pünktliche Ausführung der Verordnung zu wachen. Am Ende jeden Jahres sollen specificirte Nachweise eingereicht werden. — Ueber den Erfolg der Maassregel liegen nur Nachweise aus der Kurmark vor. Dort wurden eingeliefert:

in den Jahren 1731—33 741,240 Sperlingsköpfe.

im Jahre	1734	339,156	-	an Geld	50 Thlr.	18 Gr.	3 Pf.
- -	1735	358,140	- - -	61	-	3	9 -
- -	1736	359,928	- - -	40	-	16	9 ¹⁾ -
- -	1737	339,642	- - -	51	-	5	- -
- -	1738	314,642	- - -	57	-	14	6 -
- -	1739	357,306	- - -	47	-	2	6 -
- -	1740	323,905	- - -	48	-	8	- ²⁾ -

1) »Guht«, notirte der König eigenhändig zu diesem Bericht.

2) Diese Zahlen vermindern sich nicht nur nicht in den nachfolgenden Jahren unter der Regierung Friedrich's des Grossen (der die vorgenannten Edicte ausdrücklich aufrecht erhielt), sondern bleiben zunächst in Vermehrung, so zwar, dass

Unter dem 19. Januar 1731 erliess der König eine Verordnung wegen Raupung der Bäume, die sich indessen nur auf die Gärten bei Berlin bezog.

Gartenbau und Baumzucht.

Bereits im Jahre seines Regierungsantritts erlässt der König Verfügungen über die Pflege des Obstbaues und der Baumzucht. Zunächst schliessen sich dieselben den von dem grossen Kurfürsten und Friedrich I. erlassenen Verordnungen an.

Unter den weiteren das ganze Land betreffenden Verordnungen des Königs zur Sache zählt namentlich das Edict vom 21. Juni 1719. Der König spricht aus, wie missfällig er die geringe Wirkung der vorangegangenen Verordnungen und Mahnungen zu vermehrter Anpflanzung nützlicher Bäume wahrgenommen habe. Er befiehlt daher nun Folgendes: 1. Damit vor Allem dem Mangel an Bäumen abgeholfen werde, sollen sämtliche Gemeinden im Lande, in den Dörfern sowohl wie in den Flecken und Städten, innerhalb ihrer Feldmarken auf den Gemeindeplätzen einen Platz abhegen zur Ansaat und Zucht von Eichen- oder Buchenbäumen, so dass dann von dort der Bedarf an jungen Bäumen zu Anpflanzungen entnommen werden könne. 2. Damit ein gutes Exempel zur Nachfolge gegeben werde, sollen sämtliche Amtshauptleute und Domainenbeamte den Anfang mit der Anlage solcher Baumschulen auf den Domainen machen. 3. Kein Pfarrer soll ein Ehepaar trauen, wenn nicht vorher vom Bräutigam durch ein beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen ist, dass er wenigstens 6 Obstbäume in seinen Garten oder sonst an einen geeigneten Ort gepflanzt und demnächst zur Anpflanzung von 6 Eichen, welche von dem Forstbeamten zu besorgen sei, 2 Groschen an das Amt entrichtet hat. Hat die Pflanzung der Obstbäume aus erheblichen Ursachen nicht schon vor der Trauung bewirkt werden können, so ist anzugeloben, dass es nach vollzogener Hochzeit im nächsten Frühling oder Herbst geschieht; inzwischen ist bis zu erwiesener Pflanzung ein Pfand von 12 Gr. beim Amte zu hinterlegen. 4. Das für Anpflanzung

sie im Jahre 1749 auf 426,259 Sperlingsköpfe und 132 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. an Geld stiegen. Und noch im Jahre 1767 wurden in der Kurmark 345,560 Sperlingsköpfe eingeliefert. Von da ab scheint die Maassregel nicht länger fortgesetzt worden zu sein.